

# RS OGH 2003/4/29 5Ob9/03i, 5Ob85/14g, 5Ob196/19p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2003

## Norm

MRG §26

## Rechtssatz

Aus dem Terminus "objektivem Nutzen" ist abzuleiten, dass es auf die konkrete Verwendung durch den Untermieter nicht ankommt. Wohl aber sind nur jene konkreten Veränderungen angemessen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Untermietvertrages für den konkreten Untermieter von objektivem Nutzen sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/03i  
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 5 Ob 9/03i
- 5 Ob 85/14g  
Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 85/14g  
Auch; Beisatz: Die vom Hauptmieter zur Schaffung von ? hier in einem Dachgeschoß gelegenen ? Bestandobjekte getätigten Investitionen sind bei der Bestimmung des vom Untermieter zulässigerweise zu entrichtenden Mietzinses gemäß § 26 Abs 1 MRG als Aufwendungen zur Verbesserung des Mietgegenstandes angemessen zu berücksichtigen, sofern sie, was in einem solchen Fall auch gar nicht strittig sein kann, für den Untermieter von objektivem Nutzen sind. (T1)
- 5 Ob 196/19p  
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 196/19p  
Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117899

## Im RIS seit

29.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

27.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)